



Hartz IV

Zusammenführung von
Hilfe zum Lebensunterhalt und
Arbeitslosenhilfe

Zwischenbericht

Stand: Februar 2004

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen
3. Grundsicherung für Arbeitssuchende
4. Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen
 - 4.1. Fall- und Personenzahlen
 - 4.2. Finanzielle Belastungen
5. Fazit

Anhang:

Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Arbeitslosengeld II)

Verfasser: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stand: Januar 2004

1. Einleitung

Mit der Verabschiedung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Hartz IV, (im BGBL Nr. 66, 29.12.03 veröffentlicht) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für das ab 01.01.2005 geltende neue Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II, SGB II), geschaffen. Erklärtes Ziel dieser Neuordnung sollte die Beendigung einer Zweigleisigkeit in der Hilfestellung für Arbeitssuchende sein. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und die Vermittlung in Arbeit sollten zukünftig aus „einer Hand“ erfolgen und das bisherige Nebeneinander von Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosenhilfe, Vermittlung in Arbeit) auf der einen Seite und Leistungen der Kommune (Sozialhilfe) auf der anderen Seite ablösen.

2. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen

Für Personen in prekären Notsituationen bestehen bis zum 31.12.2004 folgende Hilfsangebote:

- Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III)
Erwerbslose arbeitsfähige Personen erhalten – soweit sie durch ihre bisherigen Tätigkeiten entsprechende Ansprüche erworben haben – für längstens 18 Monate Arbeitslosengeld. Ist auch nach Ablauf des Anspruches auf Arbeitslosengeld weiterhin keine Arbeitsaufnahme erfolgt und besteht darüber hinaus Bedürftigkeit wird Arbeitslosenhilfe gewährt.
Außerdem erhalten die Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, Leistungen zur Vermittlung in Arbeit und ggfl. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die vorgenannten Leistungen werden durch die Bundesagentur für Arbeit (bisher: Arbeitsamt) erbracht.
- Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
Personen in Notsituationen erhalten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedarfssituationen neben der Hilfe zum Lebensunterhalt als Geldleistung auch Hilfen zur Eingliederung in das Berufs- bzw. Arbeitsleben (Hilfe zur Arbeit). Für die Personen, die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten und hiermit ihren oder den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen nicht voll decken können, werden darüber hinaus ergänzende Leistung erbracht.
Die Hilfen zum Lebensunterhalt einschließlich der Hilfen zur Arbeit werden durch die örtlichen Sozialhilfeträger erbracht.
- Hilfen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)
Seit dem 01.01.2003 erhalten Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Erkrankung/Behinderung dauernd dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung für Ältere und Behinderte. Auch diese Hilfen werden durch die kommunalen Träger erbracht.
Reichen diese pauschalierten Leistungen aufgrund der Besonderheit im Einzelfall nicht aus, besteht ein ergänzender Anspruch auf Hilfen nach dem BSHG.

Ab 01.01.2005 ergeben sich folgende Änderungen:

- Hilfen nach dem SGB III (Arbeitsförderung)
Hilfen nach diesem Gesetz erhalten nunmehr nur noch die Personen, die aufgrund ihrer vorherigen Erwerbstätigkeit entsprechende Ansprüche erworben haben, d.h. sie erhalten weiterhin Arbeitslosengeld I durch die Bundesagentur für Arbeit.
- Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II
Alle Personen, die dem Grunde nach erwerbsfähig sind, d.h. mehr als 3 Stunden pro Tag arbeiten könnten, erhalten zukünftig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II. Dies führt dazu, dass alle bisherigen Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe und ein Großteil der Empfänger/innen von Sozialhilfe nunmehr nach diesem Gesetz Leistungen erhalten werden. Für die im Haushalt lebenden bedürftigen Angehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung erfüllen, wird Sozialgeld nach SGB II gewährt.
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (entspricht dem BSHG)
Hilfen nach diesem Gesetz werden im Wesentlichen nur noch folgende Personenkreise beanspruchen können:
 - Nicht dauernd Erwerbsunfähige, aber länger als 6 Wochen erkrankte Personen
 - Stiefkinder im Hause eines Elternteiles
 - Personen, die aufgrund ihrer individuellen Bedarfslage ergänzende Leistungen zur bedarfsorientierten Grundsicherung für Ältere und Behinderte benötigen und
 - Sonstige Bedürftige

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde im Übrigen das bisherige Grundsicherungsgesetz aufgehoben und der entsprechende Leistungskatalog in das SGB XII aufgenommen, so dass auch die bisherigen Empfänger/innen von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Behinderung zukünftig Leistungen nach dem SGB XII erhalten werden.

Mit dem Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde nicht nur die Hilfestellung für Personen in prekären Notlagen neu geregelt, sondern es wurde auch u.a. der Bereich der Wohngeldgewährung erheblich geändert. So besteht ab 01.01.2005 für alle Bezieher von

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Behinderung und
Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

kein Anspruch auf Wohngeld bzw. besonderen Mietzuschuss mehr. Diese Änderung führt in jedem Fall zu einer Erhöhung der zu erbringenden Leistungen, da Wohngeld bzw. Mietzuschuss die Aufwendungen für Mieten vermindert haben.

3. Grundsicherung für Arbeitssuchende

Mit dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist der Gesetzgeber seiner Zielsetzung, die Hilfen für diesen Personenkreis „aus einer Hand“ zu gewähren nur sehr eingeschränkt nachgekommen. Das Gesetz sieht nämlich eine unterschiedliche Zuständigkeit für bestimmte Hilfeleistungen vor.

Zwischenbericht

So sind die kommunalen Träger aufgaben- und finanzierungszuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessenem Umfang
- Aufwendungen der Kinderbetreuung
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung und
- Übernahme von nicht durch die Regelleistung umfasste einmalige Bedarfe (wie z.B. Erstausrüstung von Wohnungen, Bekleidung bei Schwangerschaften oder mehrtägig Klassenfahrten).

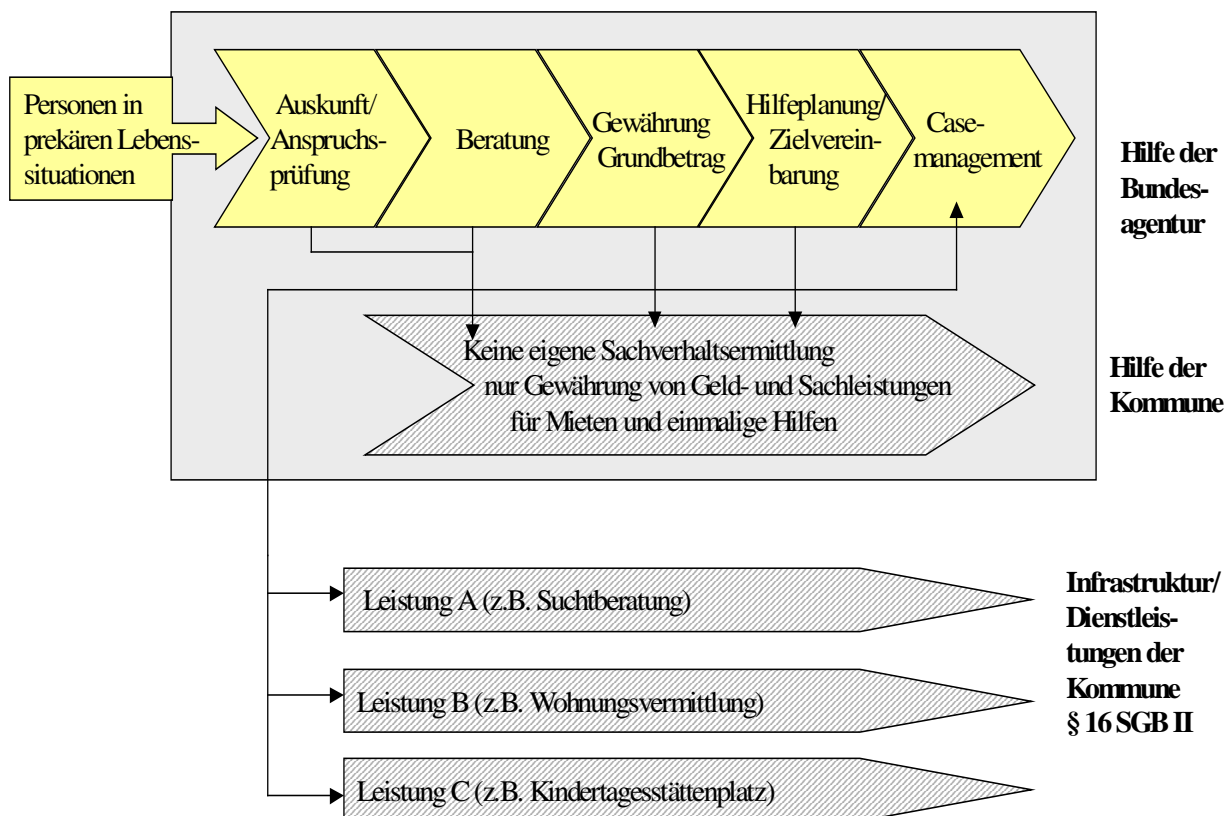
Die Bundesagentur für Arbeit ist dagegen nur zuständig für die Gewährung der übrigen Leistungen, d.h. für die Zahlung der pauschalierten Regelleistung und die Vermittlung in Arbeit.

Entsprechend der Regelung in § 6 SGB II sollen die Leistungen jedoch nicht getrennt bei Kommune und Bundesagentur wahrgenommen werden, sondern es ist eine Arbeitsgemeinschaft im Jobcenter der Bundesagentur einzurichten.

Das folgende Schaubild verdeutlicht die Leistungsgewährung:

Die Leistungskette

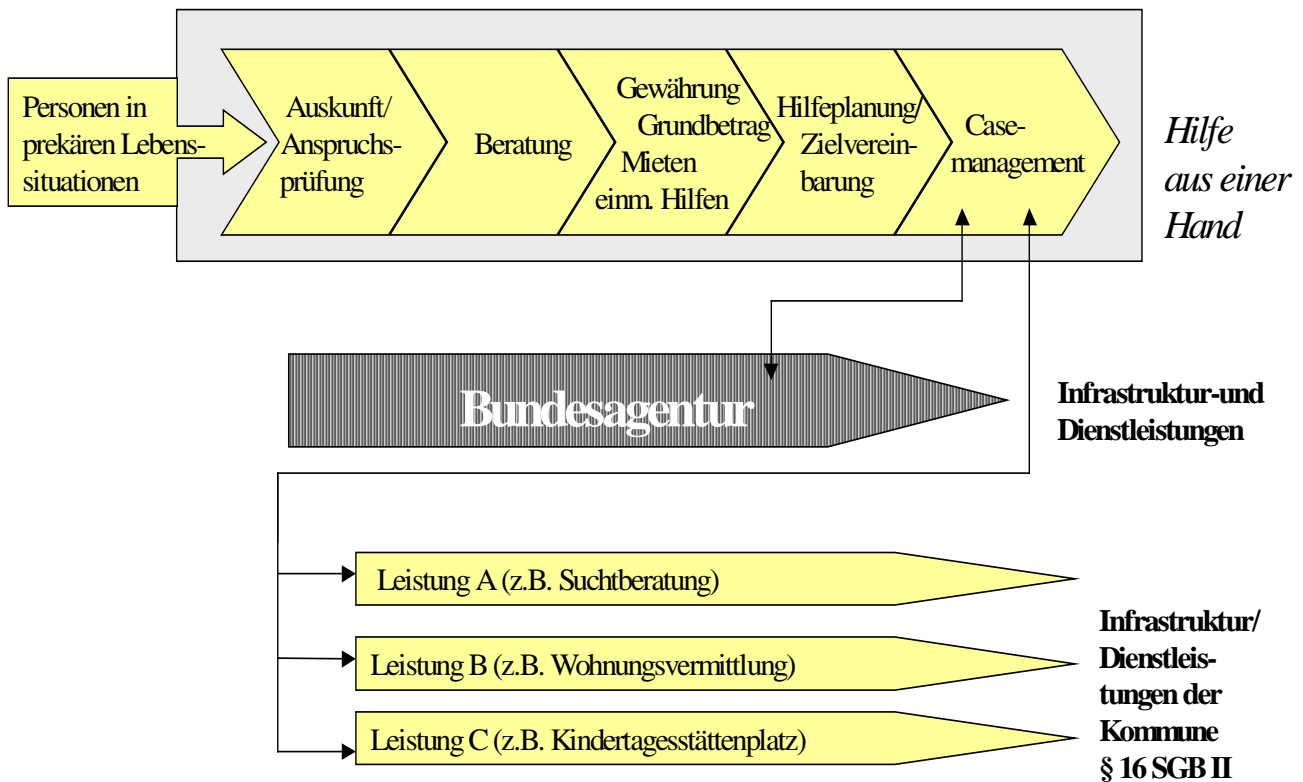
- (Variante 1: Arbeitsgemeinschaft im Jobcenter) -



Als Alternative zu dieser Form der Aufgabenwahrnehmung bietet § 6 a SGB II den kommunalen Trägern die Möglichkeit, alle Aufgaben nach dem Gesetz selbst wahrzunehmen. Das bedeutet, dass neben der Gewährung von rein finanziellen Hilfen auch die Vermittlung in Arbeit und andere flankierende Maßnahmen, die ansonsten die Bundesagentur wahrgenommen hat, nun hinzukommen.

Die Leistungskette

- (Variante 2: Wahrnehmung der Option gem. § 6 a SGB II) -



Bei dieser Leistungskette ist zu beachten, dass die kommunalen Träger nun nicht mehr nur die finanziellen Hilfen erbringen, sondern auch die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die gebotenen Hilfen, wie z.B. Hilfeplangespräche oder Zielvereinbarungen selbst bestimmen. Nur bei Wahl dieser Variante besteht die Möglichkeit, gestaltend in den Prozess einzugreifen und Steuerung wahrzunehmen.

Ob diese Option durch die kommunalen Träger wahrgenommen werden kann, hängt letztlich von dem noch zu erlassenden „Optionsgesetz“ ab, das voraussichtlich im April 2004 verabschiedet werden soll. Es regelt im Wesentlichen die Finanzierung für den Fall, dass

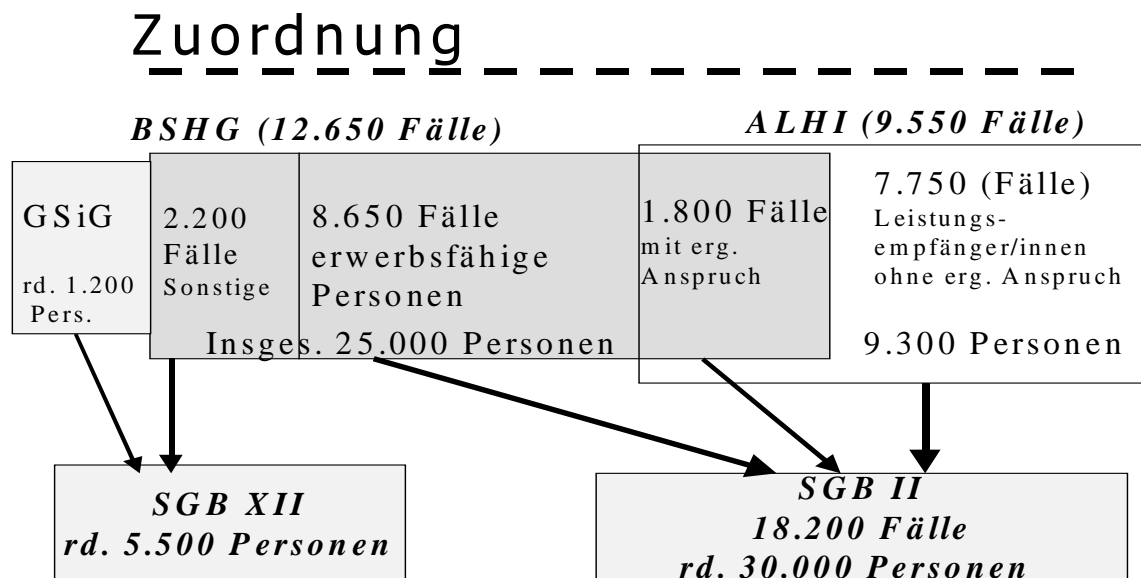
eine kommunale Trägerschaft gewählt wird. Angesichts der noch fehlenden Rahmenbedingungen kann im Moment keine Aussage zu den Umsetzungsmöglichkeiten gemacht werden.

4. Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen

4.1 Fall- und Personenzahlen

Der Empfängerkreis der Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) ab 01.01.2005 setzt sich aus einem Großteil der Empfänger/innen von Sozialhilfe, die dem Grunde nach erwerbsfähig sind, und Beziehern von Arbeitslosenhilfe zusammen.

Das folgende Schaubild stellt die Zusammensetzung anhand der Fallzahlen von Ende 2003 dar.



Wie zu erkennen ist, gibt es bei der Gruppe der Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe eine Überschneidung, da bereits seit Jahren insbesondere Familien ihren Lebensunterhalt nicht allein mit den Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosenhilfe) sowie den übrigen Sozialleistungen wie Wohngeld und Kindergeld decken konnten. Dennoch steigt die Anzahl der durch die Kommune zu betreuenden Personen von rd. 25.000 Personen auf insgesamt mindestens 35.500 Personen an; d.h. für rd. 5.500 Personen wird die Stadt Wuppertal zukünftig Sozialhilfeleistungen (einschl. bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Behinderung) und für rd. 30.000 Personen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) gewähren.

Zwischenbericht

4.2 Finanzielle Belastungen

Mit der gesetzlichen Neuregelung ist zum Einen eine Steigerung der zu betreuenden Personen und zum Anderen eine Änderung im Umfang der Aufgaben verbunden. So werden die Kommunen zwar von den Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfe entlastet, im Gegenzug wurden ihnen jedoch die Aufwändungen für Unterkunftskosten, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung auch für die ehemaligen, nicht unterstützten Arbeitslosenhilfeempfänger/innen neu zugewiesen. Dies bringt wie die folgenden Berechnung (angelehnt an den Berechnungsvorschlag des Landkreistages) zeigen, keineswegs eine finanzielle Entlastung, sondern führt stattdessen zu einer Ausgabensteigerung im Sozialetat.

Nr.			
1	Fallzahlen	Sozialhilfe	12.650
		Arbeitslosenhilfe (abzgl. Fälle mit ergänzender Sozialhilfe)	7.750
		Summe	20.400
Berechnung			
2	Summe der von den Kommunen zu übernehmenden Kosten der Unterkunft einschl. Heizung (rd. 4190 € jährlich pro Fall)		76.240.000 €
3	Geschätzter einmaliger Bedarf gem. § 23 Abs. 3 Ziffer 1 – 3 SGB II d.h. Erstausrüstung von Wohnraum, Klassenfahrten u.a.		990.000 €
4	Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch den Wechsel der Personen in das SGB II		54.750.000 €
5	Einsparungen bei der Krankenhilfe		7.400.000 €
6	Einsparungen durch den Wegfall der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG		12.000.000 €
7	Einnahmeausfälle durch den Wegfall des Besonderen Mietzuschusses und des Allgemeinen Wohngeldes für die verbleibenden Sozialhilfeempfänger/innen		3.700.000 €
8	Einnahmeausfälle durch den Wegfall des Allgemeinen Wohngeldes für die verbleibenden Grundsicherungsempfänger/innen bei Alter und Behinderung		1.330.000 €
9	Wegfall des Wohngeldes für Asylbewerber		280.000 €
10	Wegfall des Wohngeldes für Personen in Einrichtungen		In Zeile 7 enthalten
11	Finanzielle Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-) der Kommunen (Nr. 2 + Nr. 3 – Nr. 4 – Nr. 5 – Nr. 6 + Nr. 8 + Nr. 9 + Nr. 10)		- 8.390.000 €
12	Einwohnerzahl		363.000
13	Durchschnittliche Belastung je Einwohner		23,11€

Andere Kommunen haben in den letzten Wochen ebenfalls entsprechende Berechnungen erstellt, die als Ergebnis jedoch einen zum Teil weitaus höheren Fehlbedarf auswiesen. Ein Grund hierfür kann in der vom Landkreistag empfohlenen Ermittlung der zu berücksichtigenden Fallzahlen liegen. So soll die von der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilte Anzahl von Arbeitslosenhilfeempfänger/innen nicht um die bereits in den Fallzahlen der Sozialhilfe enthaltenden Bezieher/innen von ergänzender Hilfe vermindert werden.

5. Fazit

Entgegen den bisherigen Darstellungen, dass die neuen Leistungsgesetze eine Entlastung des kommunalen Sozialtats bringen, muss mit einer erheblichen Mehrbelastung gerechnet werden. Mit dieser Einschätzung liegt Wuppertal nicht alleine, andere Kommunen haben bereits Mehrbelastungen in ähnlicher Höhe errechnet. Der Städtetag fordert daher zu Recht den Bundestag und Bundesrat auf, das „Bundesmodell“ finanziell und inhaltlich nachzubessern.

Ausgehend von dieser finanziellen Mehrbelastung, die nicht durch eigene Steuerungsmaßnahmen beeinflusst werden kann, muss die Wahl der Option gem. § 6 a SGB II ernsthaft geprüft werden. Dabei kann nicht nur auf bestehende kommunale Strukturen zur Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt, sondern auch auf die Erfahrungen der Fachstelle Hilfe zur Arbeit und die Kenntnisse der kommunalen Erfordernisse sowie die vorhandenen Trägerschaften zurückgegriffen werden.

Die Realisierung der Option gem. § 6 a SGB II, die Vermittlung und Betreuung von Arbeitssuchenden vollständig durch die Kommune zu übernehmen, hängt aber letztlich von den finanziellen Bedingungen ab. Damit die Wahrnehmung des Optionsrechtes für die Kommunen auch wirtschaftlich vertretbar ist, sollte eine verfassungsrechtlich abgesicherte Finanzierung erfolgen. Die vom Bund vorgesehenen Fallpauschalen, die an die Kommune für die Erfüllung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur gezahlt werden, müssen daher zielgenau und aufgabengerecht zugeschnitten sein und nicht nur die Leistungsausgaben, sondern auch die erforderlichen Personal- und Sachkosten abdecken. Der Grundsatz: "Geld folgt Aufgabe." muss sich im Interesse aller Beteiligten wirklich im zu erwartenden Finanzierungsgesetz finden lassen. So hat dies der Rat der Stadt Wuppertal am 16.02.2004 beschlossen.